

1. Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Stade über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 13.12.2004

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Stadt Stade am 15.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 10

Besondere Einleitungsbedingungen, Begrenzung des Benutzungsrechts

Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Abwässer - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der qualifizierten Stichprobe die in **Anlage 1** aufgeführten Einleitungswerte nicht überschreiten.

Absatz 6, Satz 3 wird wie folgt geändert:

Die Werte in Gramm je Stunde werden aus der qualifizierten Stichprobe an der Anfallstelle für das in einer Stunde anfallende Abwasser hochgerechnet.

§ 11

Anschlusskanal

Absatz 1 a wird wie folgt eingefügt:

Entsteht durch nachträgliche Grundstücksteilung der Bedarf nach zusätzlichen Anschlusspunkten, können diese auf Antrag des Anschlussnehmers auf dessen Kosten eingerichtet werden, sofern dem kein öffentliches Interesse entgegensteht. Für die Herstellung von Anschlusskanälen für bereits bebaute Grundstücksteile hat der Anschlussnehmer ebenso die Kosten zu tragen. Ein Rechtsanspruch auf einen nachträglichen Anschluss besteht nicht. Alle zusätzlichen Anschlusskanäle müssen einen Übergabeschacht auf dem Grundstück des/der Anschlussnehmers/in erhalten.

Anlage 1 (zu § 9 Abs. 8 und § 10 Abs. 1, 4 und 5)

Wird wie folgt geändert:

Abwässer – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) – dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der qualifizierten Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

Anlage 2 (zu § 10 Abs. 6)

Wird wie folgt geändert:

Stoffe oder Stoffgruppen, die gemäß § 10 Abs. 6 nur mit besonderer Einleitungsgenehmigung der Stadt in die Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen, wenn folgende bestimmte Konzentration oder Fracht an der Einleitungsstelle vor einer evtl. Vermischung mit anderen Abwasserströmen (Genehmigungswert) erreicht oder überschritten wird:

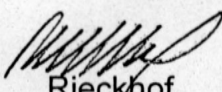
Stoff/Stoffgruppe	Untersuchungsmethode	Genehmigungswerte	
		mg/l	g/h
Cadmium (metallisch und in Verbindung)	DIN EN ISO 5961 Mai 1995 - aus der qualifizierten Stichprobe (nicht abgesetzt, homogenisiert) –	0,01	0,3
Quecksilber (metallisch und in Verbindung)	DIN EN ISO 5961 Mai 1995 - aus der qualifizierten Stichprobe (nicht abgesetzt, homogenisiert) –	0,01	0,3

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2009 in Kraft.

Stade, den 15.12.2008

Stadt Stade


Rieckhof
Bürgermeister

